



Mit der Förderung durch das Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) unterstützt das Land Baden-Württemberg seine Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verkehrsunternehmen beim Bauen, Aus- und Umbauen ihrer Verkehrsinfrastruktur. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen, die die Verkehrswende hin zu einer klima-, menschen- und umweltfreundlichen Mobilität vorantreiben.

Dieser Flyer gehört zu einer Serie aus mehreren Flyern, die erklären, wofür und wie die Förderung in Anspruch genommen werden kann.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Kontakt bei Fragen

Regierungspräsidium Stuttgart

E-Mail: abteilung4@rps.bwl.de
Telefon: 0711/904-1 40 01

Regierungspräsidium Karlsruhe

E-Mail: abteilung4@rpk.bwl.de
Telefon: 0721/926-33 52

Regierungspräsidium Freiburg

E-Mail: abteilung4@rpf.bwl.de
Telefon: 0761/208-44 60

Regierungspräsidium Tübingen

E-Mail: abteilung4@rpt.bwl.de
Telefon: 07071/757-34 02

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart
www.vm.baden-wuerttemberg.de

Realisation und Gestaltung:

Fairkehr Agentur & Verlag, www.fairkehr.de

Titelfoto: [Imgorhand/istockphoto.com](https://www.istockphoto.com/Imgorhand)

Fotos: [Dirk Schmidt/qimby.net](https://www.istockphoto.com/DirkSchmidt); [PepeLaguarda/istockphoto.com](https://www.istockphoto.com/PepeLaguarda);
[Christopher Wink/qimby.net](https://www.istockphoto.com/ChristopherWink)



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Infrastruktur für den Fußverkehr

Förderung für Ihre Kommune

Bis zu
75 %
Förderung



Stand: Juli 2021



Mobilität und Lebensqualität.
Für Stadt und Land.

Was wird gefördert?

Das Land Baden-Württemberg möchte den Fußverkehr – die umweltfreundlichste und natürlichste Art der Fortbewegung – aufwerten und dafür sorgen, dass Fußgängerinnen und Fußgänger in der Verkehrsplanung angemessen berücksichtigt werden. Über das Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) werden daher Kommunen gefördert, die ihre Verkehrsverhältnisse für Fußgängerinnen und Fußgänger verbessern möchten. Es können beispielsweise Fördergelder für Fußgängerüberwege, Elemente zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit des Kfz-Verkehrs, Sitzbänke oder öffentliche Toilettenanlagen gewährt werden. Maßnahmen können in die Programmbereiche Rad- und Fußverkehr (RuF) oder Kommunalen Straßenbau (KStB) fallen. Beispiele für förderfähige Infrastruktur:



Auf getrennten Fuß- und Radwegen fühlen sich Zufußgehende und Radfahrende besonders wohl und kommen sicher und komfortabel ans Ziel.



Fußgänger bevorzugen direkte Routen. Zusätzliche Fußgängerbrücken über Flüsse oder Bahnanlagen können ihre Wege deutlich verkürzen.



Abgesenkte Bordsteine und taktile Elemente ermöglichen Menschen mit Seh- oder Gehbehinderung, Straßen sicher zu queren.

Wer kann Fördermittel erhalten?

- › Gemeinden und Landkreise
- › Kommunale Zusammenschlüsse, insbesondere Zweckverbände
- › Bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei baulastträgerübergreifenden und zusammenhängenden Maßnahmen

Angaben zur Höhe der Förderung

Das Land fördert bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbskosten und gewährt eine Planungskostenpauschale von 10 Prozent dieser Investitionen (aufgrund der Pandemie vorübergehend auf 15 Prozent erhöht).

Bei besonders klimafreundlichen Vorhaben werden bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionskosten erstattet.

Infos und Antragsunterlagen

vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/lgvfg

aktivmobil-bw.de/foerdermittel/foerdermittel-des-landes/infrastrukturfoerderung-nach-lgvfg

rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foederungen/seiten/rad-und-fussverkehr

Antrag stellen und loslegen

1. Melden Sie Ihre Maßnahmen zur Aufnahme in das Förderprogramm an.
2. Stellen Sie nach erfolgreicher Aufnahme in das Programm innerhalb von einem Jahr im Bereich Rad- und Fußverkehr (RuF) bzw. drei Jahren im Bereich Kommunalen Straßenbau (KStB) einen Förderantrag.
3. Nach der Bewilligung des Antrags kann die Realisierung Ihres Vorhabens beginnen.

Die Anmeldung und den Förderantrag richten Sie bitte an das zuständige Regierungspräsidium, das Sie gerne beratend unterstützt.

Wenn Ihr Einzelvorhaben unterhalb der Bagatellgrenze liegt, können Sie mehrere kleine Vorhaben bündeln.

Programmanmeldung

Vorhaben für das Folgejahr können bis zum 30.09. im Bereich Rad- und Fußverkehr und bis zum 31.10. im Bereich Kommunalen Straßenbau angemeldet werden. Bei Fußgängerüberwegen, Vorhaben im Bereich RuF bis maximal 100.000 Euro sowie in begründeten Einzelfällen ist auch eine unterjährige Programmaufnahme möglich.

Vorhaben bis 30.09. bzw. 31.10 einreichen!